

Reglement für temporäre Bauprojekte anlässlich der Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TP WEF)

Vom Kleinen Landrat am 29. April 2025 erlassen
(Stand am 28. April 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Begriffsbestimmung

¹ Dieses Reglement konkretisiert das Baubewilligungsverfahren und regelt die logistische Organisation von temporären bewilligungspflichtigen Bauprojekten während der Jahrestreffen des World Economic Forum (nachfolgend: WEF-Jahrestreffen) zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes.

² Als temporäre Bauprojekte gelten sowohl Temporärbauten als auch Umnutzungen von Lokalitäten mit damit verbundenen baulichen Veränderungen der Fassade, sowie das Anbringen von Werbung aller Art. Nicht darunter fallen klassische Foodtrucks ohne Reklame.¹

³ Als Temporärbauwerke im Sinne dieses Reglements gelten grundsätzlich nur als eigenständige Baute wahrnehmbare temporäre Bauten. An- und Vorbauten im Zusammenhang mit umgenutzten bestehenden Lokalitäten gelten nicht als Temporärbauwerke im Sinne dieses Reglements, sondern als Teil der Umnutzung, es sei denn der Anbau/Vorbau ist deutlich grösser als der umgenutzte Teil der Lokalität.²

Art. 2

Geltungsbereich:
³Kern- und
Aussenbereich

¹ Das Gebiet der Gemeinde Davos wird zur Vereinfachung der Organisation in zwei Bewilligungsbereiche, einen Kern- und einen Aussenbereich aufgeteilt. Die Aufteilung wird auf einem Plan visualisiert, der jeweils ab Mai auf den Webseiten der Gemeinde Davos publiziert wird. Die Aufteilung kann von Jahr zu Jahr für das nächste Jahrestreffen an veränderte Umstände angepasst werden.⁴

² Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die nachfolgenden Regulierungen sowohl für Bauprojekte im Kern- als auch im Aussenbereich.

Art. 3

Organisation
Verkehrsdienst

¹ Die Gemeinde übernimmt die übergeordnete Koordination und Organisation eines Verkehrsdienstes im Kernbereich während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten.

² Im Aussenbereich sowie ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten bleibt die Sicherstellung des Verkehrs gemäss Art. 154 Abs. 1 Baugesetz⁵ Aufgabe der Bauherrschaft.

³ Der übergeordnete Verkehrsdienst gemäss Abs. 1 wird durch die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 16 ff. finanziert.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ DRB 60

II. Bewilligungsverfahren

Art. 4

Bewilligungspflicht

¹ Es gilt die Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz.¹

² Die temporäre Umnutzung eines Raumes (z.B. Büro, Ladenlokal, Fitnessstudio, Kaffee/Restaurant, Club etc.) während des WEF-Jahrestreffens für einen jeweils anderen Zweck wie Panels, Meetings, Empfänge und andere Anlässe gilt grundsätzlich als Nutzungsänderung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Baugesetz² und ist deshalb bewilligungspflichtig.³

³ Jedes Anbringen von Werbung während der WEF-Jahrestreffen ist bewilligungspflichtig, auch wenn es sich nur um die Auswechslung eines Sujets an einem längerfristig bewilligten Standort handelt. Jedes Anbringen eines Firmenlogos gilt als Werbung.⁴

Art. 5

Bewilligungsfähigkeit Allgemein

¹ Temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen werden bewilligt, sofern sämtliche materiellen und formellen Vorschriften dieses Reglements sowie des Baugesetzes eingehalten werden.

^{1a} Die Benutzung des öffentlichen Luftraums durch Gebäudeteile ist grundsätzlich verboten. Sie kann bewilligt werden, wenn der Strassenverkehr sowie die maschinelle Schneeräumung dadurch nicht beeinträchtigt wird.⁵

² Bei unüberwindbaren baugologischen Problemen, welche in direktem Zusammenhang mit der Positionierung oder Bauweise eines temporären Bauprojekts stehen, kann die Bewilligung verweigert werden.⁶

Art. 5a⁷

Bewilligungsfähigkeit Temporärbauten

Temporärbauten dürfen maximal zwei Stockwerke aufweisen

Art. 6

Bewilligungsfähigkeit Reklame

¹ Es wird grundsätzlich nur Eigenwerbung bewilligt, das heisst die an Gebäuden angebrachten Werbungen müssen mit den darin stattfindenden Anlässen im Zusammenhang stehen.

² Fremdwerbung wird grundsätzlich nur an regulär gemäss Art. 30e Baugesetz bewilligten Standorten bewilligt. Art. 4 Abs. 3 ist zu beachten. Für die Definition von Fremdwerbung gilt die Verordnung über das Reklamewesen. Von einem örtlichen Zusammenhang und damit Eigenwerbung ist nur dann auszugehen, wenn die Reklame am gleichen Gebäude hängt, in welchem von der entsprechenden Firma offizielle öffentliche oder private Anlässe angeboten werden. Im Zweifelsfall muss eine Liste der geplanten Anlässe abgegeben werden. Diese Regel gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, welche grösstenteils, das heisst mindestens zu

¹ DRB 60

² DRB 60

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁶ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁷ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

zwei Dritteln¹ offizielle WEF-Gäste, WEF-Personal oder Sicherheitspersonal unterbringen.

³ Für Megaposter können während des WEF-Jahrestreffens zusätzliche Standorte bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 erfüllt sind und dies der Schutz des Ortsbildes erlaubt.

⁴ Reklamen dürfen Gebäudeöffnungen, die Räumen dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überdecken. Als solche Räume gelten Wohn- Schlaf und Arbeitsräume. Eine komplette Überdeckung einer Fassade unter Aussparung der Fenster oder Teilen von Fenstern wird aus ästhetischen Gründen nicht bewilligt (Ortsbildschutz).

⁵ Untersagt sind insbesondere:

- reflektierende und blinkende Leuchtreklamen sowie Laufschriften;
- Anlagen mit akustischen Wirkungen;
- Projektionen von Reklame auf Gebäude, Böden oder Berge;
- himmelwärts gerichtete Reklameanlagen (Skybeamer, Reklame-Scheinwerfer oder ähnliches);
- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit gefährden;
- Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde oder gegen Sitte und Anstand verstossendem Inhalt;
- freistehende Werbetafeln.

⁶ Reklamen mit Lichtemissionen sind möglich, werden aber zurückhaltend bewilligt. Sie dürfen in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtemissionen verursachen. Sie dürfen keine Blendwirkung erzeugen und sind zwischen 01:00 und 06:45 Uhr auszuschalten. Der Kleine Landrat kann aufgrund besonderer Umstände kurzfristig andere Ausschaltzeiten bestimmen.

⁷ Digitale Werbeinstallationen werden unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

- pro temporäres Bauprojekt insgesamt höchstens 10 m² digitale Werbefläche;
- keine übermässige Animation, d. h. keine Videos und bei wechselnden Bildern muss eine Standzeit von mindestens 25 Sekunden pro Bild eingehalten werden.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

Art. 7

Bewilligungsverfahren allgemein¹

¹ Das Bewilligungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

² Das Bewilligungsverfahren verläuft für temporäre Bauprojekte² im Kernbereich zweistufig. In einem ersten Schritt ist das Baugesuch einzureichen, in einem zweiten Schritt das Betriebskonzept mit Angaben zur Logistik.

³ Für Bauprojekte im Aussenbereich genügt ein einstufiges Bewilligungsverfahren. Die Eingabe eines Betriebskonzepts ist nicht notwendig. Wird für die Baulogistik öffentlicher Grund verwendet, ist dies allerdings im Gesuch anzugeben und bis 15. Oktober beim Hochbauamt unter Angabe der Anzahl Bautage mit Nutzung öffentlichen Grundes zu melden.

Art. 8

Fristen Eingabe Baugesuch, Betriebskonzept und Layout Reklame³

¹ Das WEF-Baugesuch sowie das WEF-Betriebskonzept ist dem Bauamt auf der offiziell hierzu zur Verfügung gestellten online-Plattform vollständig ausgefüllt und zusätzlich unterzeichnet in Papierform einzureichen. Die Benutzung eines regulären Baugesuches ist untersagt.⁴

² ...⁵

³ Es gelten die folgenden Eingabefristen:

- a) Das Baugesuch ist bis zum 15. August⁶ einzureichen.
- b) Das Betriebskonzept inklusive des Antrags auf Akkreditierung ist bis zum 15. Oktober einzureichen.
- c) Die Bewilligung von Reklame erfolgt unter Vorbehalt der rechtzeitigen Eingabe deren definitiven Layouts bis zum 30. November. In diesem Zeitpunkt können keine zusätzlichen Werbeflächen mehr angemeldet werden.⁷

⁴ Die Fristen sind eingehalten, wenn die Formulare am Tag der Frist bis 24:00 Uhr vollständig ausgefüllt digital⁸ abgesendet werden.

⁵ Die in Abs. 3 genannten Fristen sind verbindlich. Die Nichteinhaltung hat im Falle von Abs. 3 lit. a und b für temporäre Bauprojekte im Kernbereich das Nichteintreten auf die Gesuche zur Folge. Die Nichteinhaltung der Frist für die Eingabe des Reklame-Layouts führt zu einer Reduktion der Bewilligung für Reklame auf eine unbeleuchtete Werbefläche von 2 m². Die Reklamegebühren bleiben gemäss den ursprünglich eingegebenen Massen geschuldet.⁹

⁶ Eine Erstreckung der Fristen ist nicht möglich. Die Wiederherstellung richtet sich nach Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁰

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁶ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁷ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁸ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

¹⁰ VRG; BR 370.100

Formelle Anforderungen WEF-Baugesuch

Art 8a¹

Das WEF-Baugesuch muss die für die Beurteilung notwendigen Angaben, Pläne, Bestätigungen, Unterlagen und zusätzlichen Gesuche enthalten. Sämtliche notwendigen Beilagen müssen im Zeitpunkt der Eingabefrist enthalten sein.

Baugesuchen für temporäre Bauprojekte anlässlich des WEF-Jahrestreffens sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- *Aktueller amtlich vermasster Situationsplan* im Massstab 1:500 (Katasterplan, Plangrösse max. A3 mit Richtigkeitsbescheinigung des Geometers), enthaltend: Parzellennummern und Grenzverlauf der Parzellen sowie Baulinien, mit rot eingezeichnetem Projekt und vermassten Grenz- und Gebäudeabständen;
- *Grundrisse* aller (betroffenen) Geschosse im Massstab 1:100 mit vollständiger Vermassung, Angaben über Zweckbestimmung der Räume sowie über die Bodenflächen;
- *Schnitte* im Massstab 1:100 mit vollständigen Angaben über Stockwerk- und Gebäudehöhe sowie über die Geschosshöhe;
- *Fassadenpläne* im Massstab 1:000 mit vollständigen Angaben über die Gebäudehöhen, sowie ersichtlicher Fassadenwerbung;
- *Bauinstallationsplan*, enthaltend Grösse und Positionierung der benötigten privaten und/oder öffentlichen Logistikflächen sowie falls Kranen irgendeiner Art gebraucht werden Angabe, welche Kranart verwendet wird und wo diese positioniert wird;
- *Visualisierung der Gebäudehülle in der Version vor Weihnachten* (für Temporärbauten, welche einen Aufbau vor Weihnachten beantragen);
- *schriftliche Einwilligung Grundeigentümer*;
- *schriftliche Näherbaurechte von Nachbarn*;
- *sämtliche Nachweise gemäss Art. 10a*;
- *Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG)* zusammen mit einem einfachen Brandschutzplan und weiteren erforderlichen Unterlagen;
- *Kanalisationsgesuch für temporäre Anlagen* mit Eingabepan «Kanalisation» mit Situation, Auflistung Entwässerungsgegenstände, Bezeichnung Anschlusschächte, Leitungsverlauf,- Durchmesser und- Material;
- *Gesuch für Strassenreklamen* (Kanton);
- *Gesuch für Näherbauten* (Kanton).

Art. 8b²

Kontingentierung (Kern- und Aus-senbereich)

¹ Es werden insgesamt maximal 125 Umnutzungen oder Temporärbauten bewilligt. Nicht von der Kontingentierung umfasst sind für den Hauptanlass eingegebene Projekte.

² In den Zonen B, C, D und E gelten zusätzlich die folgenden Obergrenzen:

- a) Zone B: 24 Projekte
- b) Zone C: 18 Projekte
- c) Zone D: 30 Projekte
- d) Zone E: 36 Projekte

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Wird die Obergrenze durch die rechtzeitig und vollständig eingereichten Gesuche überschritten, werden die Gesuche resp. Projekte gestützt auf vorgegebene Kriterien (primäre Selektionskriterien) bewertet und die zur Verfügung stehenden Plätze werden den Gesuchstellenden/Projekten in der Reihenfolge ihrer Punktzahl vergeben. Stehen sich mehrere Projekte mit gleicher Punktzahl gegenüber erfolgt eine zweite Bewertung gestützt auf sogenannte sekundäre Selektionskriterien. Bei weiterhin gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

⁴ Der Logistikzonen-Plan sowie die Selektionskriterien werden jeweils frühzeitig auf den Webseiten der Gemeinde publiziert.

Art. 8c¹

Primäre Selektionskriterien und Bewertungsmatrix

| Kriterium | Situation | Bewertung | Gewichtung |
|---|--|---|------------|
| Vollständigkeit und Qualität der Eingabe | Gesuch ist vollständig und qualitativ einwandfrei eingegeben, es sind keinerlei Nachfragen notwendig | + 5 Pte | 20% |
| | Gesuch ist vollständig eingegeben, einzelnes muss noch geklärt werden, Anruf oder E-Mail genügt. | + 3 Pte | |
| | Gesuch ist nicht vollständig eingegeben, es muss eine Nachfrist gesetzt werden. | 0 Pte | |
| Bussenfreiheit | Projekt hat es im Vorjahr schon gegeben. Keine Bussen im Zusammenhang mit dem eingegebenen Projekt im Vorjahr (mögliche Bezugspunkte: Name des Projekts (z.B. Global Lounge), gleicher Endnutzer, gleiches Konzept/Gebäude) | + 5 Pte | 50% |
| | Projekt ist neu, ohne Bezug zum Vorjahr und aus diesem Grund Bussefrei | 0 Pte | |
| | geringer Verstoss | - 1 Pt | |
| | geringer bis mittelschwerer Verstoss | - 2 Pte | |
| | mittelschwerer Verstoss | - 3 Pte | |
| | mittelschwerer bis schwerer Verstoss | - 4 Pte | |
| | schwerer Verstoss | - 5 Pte | |
| | Endnutzerkategorie | Eingeladene WEF-Partner oder Firmen oder Länder, dessen Regierungsoberhaupt eingeladen ist oder NGOs / Bildungsinstitute, deren CEO's eingeladen sind (Achtung diese Pluspunkte gibt es nur, wenn Einladung im Zeitpunkt | |

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

| | | | |
|------------------------------|--|---------|-----|
| | der Deadline schon feststeht und vom WEF bestätigt werden kann) | | |
| | Länder / NGOs / Bildungsinstitute, bei denen der Einladungsstatus am Tag der Eingabefrist unklar ist oder bei denen dieser nicht gegeben ist | + 1 Pt | |
| Zeitpunkt der Eingabe | Eingabe bis und mit 25. Juli | + 5 Pte | 10% |

Art. 8d¹

Sekundäre Selektionskriterien

| Kriterium | Situation | Bewertung |
|---|---|--|
| logistischer Impact durch Beanspruchung öffentlicher Grund | Projekt braucht nur private Logistikfläche | + 5 Pte |
| | Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt aber nicht auf der Promenade. Ausserdem wird die öffentliche Logistikfläche nicht durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt. | + 4 Pte |
| | Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt aber nicht auf der Promenade. Die öffentliche Logistikfläche wird aber durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt. | + 3 Pte |
| | Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt auf der Promenade. Die öffentliche Fläche wird aber nicht durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt. | + 2 Pte |
| | Projekt braucht öffentliche Logistikfläche. Diese liegt auf der Promenade. Die öffentliche Logistikfläche wird durch einen Baukran/Pneukran/LKW-Kran benutzt. | + 1 Pt |
| Nachhaltigkeitspunkte | Temporärbauten: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von im Folgejahr wiederverwendbaren Materialien für die Gebäudehülle - Verwendung von erneuerbaren Materialien für die Gebäudehülle Umnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Vorbauten und Anbauten und aufwändige Fassadengestaltung, stattdessen einzig Schaufensterverkleidung u./o. Investition in ganzjährige Strukturen - die ungenutzte Lokalität wird über das Jahr hinweg mit Nutzen für die Bevölkerung betrieben (reine ästhetische Verbesserungen wie Kunst-Galerien, die nicht öffentlich zugänglich sind, geben nur 0.25 Pte) | pro komplett erfülltes Element + 1.5 Pte |
| | Teilnahme Projekt Logistik auf der Schiene | + 1 Pt |
| | Teilnahme Projekt Green Share | + 0.5 Pte |

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

| | | |
|--|--|-----------------|
| | Teilnahme an einem anderen, mit Green-Share oder Logistik-auf-die-Schiene vergleichbaren Projekt | + 0.5 bis 1 Pte |
|--|--|-----------------|

Art. 9

Eingabe und Fristen Festwirtschaftsgesuch und Foodtrucks¹

¹ Für temporäre Bauprojekte, deren Betrieb einer Festwirtschaftsbewilligung bedarf, kann eine rechtzeitige Bearbeitung des entsprechenden Festwirtschaftsgesuches nur dann garantiert werden, wenn dieses bis spätestens 30. November eingereicht wird. Die Voraussetzungen richten sich nach der Gastwirtschaftsgesetzgebung des Kantons Graubünden und der Gemeinde Davos.

² Auch der Betrieb eines Foodtrucks bedarf einer Festwirtschaftsbewilligung. Auch Gesuche für Foodtrucks müssen bis spätestens 30. November inklusive eines Festwirtschaftsgesuches bei der Gemeinde eintreffen. Für Foodtrucks auf privatem Grund muss ein Baugesuch beim Hochbauamt eingereicht werden. Für Foodtrucks auf öffentlichem Grund im Zusammenhang mit WEF-Jahrestreffen ist einzig ein Gesuch betreffend Benützung öffentlicher Grund bei der Kanzlei zu stellen.²

Art. 10

Bewilligung, Bedingungen und Auflagen³

¹ Rechtzeitig eingereichte und vollständig ausgefüllte *Baugesuche* betreffend Bauprojekte im Kernbereich werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Nachreichung eines Betriebskonzeptes sowie des definitiven Reklamelayouts sowie unter Vorbehalt der Einhaltung später erlassener Auflagen bewilligt, sofern die weiteren formellen und materiellen Voraussetzungen des Baugesetzes sowie dieses Reglements erfüllt sind.⁴

² Rechtzeitig eingereichte *Betriebskonzepte* werden bewilligt, sofern sich daraus ergibt, dass das betroffene Projekt aus logistischer Sicht ohne überwiegende Störung des Gesamtablaufs umsetzbar ist. Die Bewilligung des Betriebskonzeptes ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

^{2a} Rechtzeitig eingereichte Reklame-Layouts werden genehmigt, sofern darauf der oder die per Baugesuch eingegebene Endnutzer klar ersichtlich ist resp. sind und die weiteren Vorgaben dieses Reglements, der Reklameverordnung und des Baugesetzes erfüllt sind. Neutrale Layouts sind nicht erlaubt.⁵

³ Die Baubewilligung für temporäre Bauprojekte darf unter den in Art. 20 des Baugesetzes genannten Voraussetzungen mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

⁴ Auflagen mit dem Ziel einer Verbesserung der Nachhaltigkeit stehen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Der Kleine Landrat kündigt solche Auflagen jeweils frühzeitig in geeigneter Form an.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

Art. 10a

Vorgaben in Bezug auf den Endnutzer

¹ Das Baugesuch ist nur dann vollständig, wenn die Endnutzer des Projektes angegeben werden. Als Endnutzer wird nur akzeptiert, wer die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt.¹

² Die temporären Bauprojekte werden nur zur eigenen Nutzung durch die angemeldeten Endnutzer bewilligt. Sollen Sponsoren / Drittfirmen ebenfalls Auftrittsmöglichkeiten und Branding innerhalb des betroffenen Projekts erhalten, gelten sie als Mitnutzer (Endnutzer) und müssen im Gesuch ebenfalls als Endnutzer angegeben werden. Auch für diese Nutzer gelten insbesondere die nachfolgenden Absätze 3-5.²

³ Endnutzer für Temporärbauten und temporäre Umnutzungen müssen mindestens einer der folgenden Kategorien angehören:

- offizielle Partner des World Economic Forum, welche an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- andere Organisationen, welche offiziell an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- offizielle Vertretungen einer Nation;
- NGOs oder NPOs mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung sowie Bildungs- und Forschungsinstitute mit gemeinnützigem, nicht-wirtschaftlichem Zweck von mindestens nationaler Bedeutung.

Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen oder gesellschaftlich relevanten Aufgabe verstanden.³

⁴ Ein Endnutzer wird nur akzeptiert, wenn folgendes nachgewiesen wird:

- eingeladene Partner des World Economic Forum / andere eingeladene Organisationen: schriftliche Bestätigung durch das World Economic Forum gegenüber dem Bauamt betreffend Einladung an das jeweilige Jahrestreffen;
- Ländervertretungen: Ein von der jeweiligen, in der Schweiz tätigen Botschafterin oder dem in der Schweiz tätigen Botschafter unterzeichnetes Sendungsschreiben mit Bestätigung, dass es sich um die (einzige) offizielle Vertretung der Nation handelt (von den Gesuchstellenden einzureichen);⁴
- NGOs/NPOs:
 - Statuten
 - Jahresbericht
 - Finanzbericht
 - offiziell anerkannte Zertifizierung (Zewo oder gleichwertig)
 - Nachweis betreffend Steuerbefreiung aufgrund der Gemeinnützigkeit.
 - Registrierungsurkunde (Eintrag ins Handelsregister)
- Bildungsinstitute:

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

- Jahresbericht
- Nachweis der Steuerbefreiung aufgrund des Non-Profit-Status
- offiziell anerkannte Zertifizierung / anerkanntes Gütesiegel¹

Die für NGOs/NPOs/Bildungsinstitute aufgelisteten Dokumente sind von den Gesuchstellenden einzureichen. Sie dienen dem Nachweis des gemeinnützigen und nicht auf Profit ausgerichteten Zwecks. Auf einzelne Nachweise kann ausnahmsweise – insbesondere bei lokal verankerten Organisationen – verzichtet werden, wenn die Gemeinnützigkeit sowie die nicht-wirtschaftliche Ausrichtung und Integrität der Institution auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen wird.²

⁴ Der Endnutzer darf nachträglich nicht gewechselt werden. Fällt er weg, ist das Gesuch gegenstandslos geworden und wird abgeschrieben.

⁵ Pro Endnutzer ist nur *ein* temporäres Bauprojekt (exkl. reine Reklameprojekte)³ zulässig. Mit anderen Endnutzern gemeinsam genutzte Lokalitäten gelten als vollwertige Nutzungen und geben keinen Anspruch auf zusätzliche Präsenzen.

⁶ Pro Baugesuch für temporäre Bauprojekt können mehrere Endnutzer angegeben werden.

⁷ Sämtliche im Baugesuch angegebenen Endnutzer müssen gegen aussen gut sichtbar beworben werden (Eigenwerbung). Die Aussengestaltung muss hauptsächlich die angemeldeten Endnutzer identifizieren. Anderweitige Slogans oder Lokalbezeichnungen müssen von untergeordneter Wirkung sein.

⁸ Die Endnutzerregeln gelten nicht für reine Fremdreklameprojekte.⁴

III. Auf- und Abbauzeiten

Art. 11

Auf- und Abbauzeiten I (Grundsatz)

¹ Temporäre Bauprojekte dürfen nur während den in diesem Reglement sowie vom Kleinen Landrat vorgegebenen und konkret bewilligten Zeiten auf- und abgebaut resp. um- und zurückgebaut werden. Zum Aufbau gehören auch Vorbereitungsarbeiten wie das Ausräumen der Lokalität, solange diese von Aussen hör- und sichtbar sind.

1a ...⁵

² Bodenkonstruktionen (Unterkonstruktionen) von Temporärbauten dürfen in der Regel bereits im November gestellt werden, sofern dies ersucht und bewilligt wurde. Die Bodenkonstruktion darf den regulären Betrieb nicht beeinträchtigen und darf ästhetisch nicht störend hervortreten. Die Bauarbeiten im November werden von der Gemeinde nicht koordiniert. Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sind selber für die Absicherung der Baustellen sowie für die Fussgänger- und Verkehrsführung verantwortlich und bemüht. Falls Absturzsicherungen an-

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

gebracht werden müssen, sind diese nicht durch Baustellenabschränkungen vorzunehmen. Des Weiteren dürfen Absturzsicherungen nicht mit Werbung versehen werden. Die Baustelle muss nach Fertigstellung der Unterkonstruktion bis Beginn der offiziellen Aufbauzeit ruhen.

³ Für temporäre Bauprojekte des Hauptveranstalters World Economic Forum kann der Kleine Landrat Ausnahmen von den vorgegebenen Zeiten erlauben.

⁴ Die Auf- und Abbauzeiten können zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes (z.B. aufgrund andauernder Ferienzeit) angepasst und ggf. auch gekürzt werden.

Art. 12

Auf- und Abbauzeiten II (konkrete Zeiten)

¹ *Aufbauphase 1:* Während maximal 5 Tagen im Dezember wird der Aufbau der Aussenhüllen inklusive fertige Fassade (keine Rohbauten) von Temporärbauten sowie die Montage von Rahmen für Fassadenwerbungen unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen reichen mit ihrem Gesuch eine Visualisierung des Gebäudes im Zustand nach Aufbau im Dezember ein.
- b) Es werden nur Temporärbauten bewilligt, welche sich ästhetisch nahtlos in die bestehende Baustruktur einfügen und optisch keinen offensichtlich provisorischen Charakter aufweisen. Es ist auf eine dezente Fassadengestaltung zu achten.
- c) Bis zum Beginn der offiziellen Aufbauzeit im Januar darf kein Branding ersichtlich sein.
- d) Der Aufbau von Temporärbauten im Dezember wird nur an Örtlichkeiten erlaubt, an denen der Normalbetrieb durch den gestellten Bau nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Pflichtparkplätze während den Weihnachtsferien nicht durch Temporärbauten belegt werden. Allfällige Ersatzparkplätze entlasten von dieser Regel nicht.
- e) Die aufgebauten Gebäudehüllen dürfen bis zum Jahrestreffen weder beheizt noch genutzt noch beleuchtet werden. Sie sind technisch so zu erstellen, dass auch bei starken Schneefällen keine Beheizung notwendig wird.

² *Aufbauphase 2:* Zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf jeweils von Mittwoch bis und mit Freitag aufgebaut werden. Die Nutzung von öffentlicher Fläche auf der Promenade ist in dieser Zeit allerdings noch untersagt. Der Samstag zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise als Bautag genutzt werden, sofern dafür nur private Logistikfläche ausserhalb der Promenade benutzt wird und keine Behinderung des Verkehrs oder andere übermässigen Störungen zu erwarten sind.¹

³ *Aufbauphase 3:* In der Woche vor dem Jahrestreffen darf jeweils von Montag bis und mit Samstag aufgebaut werden, dies grundsätzlich auch unter Nutzung öffentlicher Logistikflächen.

⁴ Abgebaut werden darf in der Regel ab Samstag, nach dem Jahrestreffen bis und mit Freitag nach dem Jahrestreffen

⁵ Am Freitag des Jahrestreffens dürfen von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr Aufräumarbeiten vorgenommen werden, sofern dafür keine Transportfahrzeuge über 3.5

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

Tonnen verwendet werden. Die Aussenkonstruktion inklusive Werbung darf dabei noch nicht verändert werden.

⁶ Auf- und abgebaut werden darf an den vom Kleinen Landrat bestimmten Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An Sonntagen sowie während des Jahrestreffens herrscht Bauverbot für von aussen sicht- und/oder hörbare Arbeiten.

⁷ Während der Mittagszeit zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr darf auf öffentlicher Fläche nicht angeliefert und abtransportiert werden. Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr dürfen keine ruhestörenden Bauarbeiten sowie keine Kranarbeiten vorgenommen werden.

⁸ Die konkreten Auf- und Abbaudaten werden jeweils frühzeitig vom Kleinen Landrat definiert und kommuniziert.

IV. Benutzung öffentliche Fläche

Art. 13

Grundsatz Nutzung öffentlichen Grundes

Die Nutzung von öffentlichem Grund für den Auf- und Abbau von temporären Bauprojekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen kann insbesondere entlang der Promenade nur eingeschränkt gewährt werden. Pro temporäres Bauprojekt stehen maximal zwei öffentliche Logistikflächen auf der Promenade zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer zugewiesenen öffentlichen Logistikfläche.

Art. 14

Nutzung öffentlichen Grundes und Akkreditierung der Transportfahrzeuge (Kernbereich)

¹ Wer für die bauliche Umsetzung seines Bauprojektes im Kernbereich öffentliche Fläche benutzt, hat dies im Betriebskonzept anzugeben.

² Für Temporärbauten (inkl. Reklame) stehen maximal zehn Bautage mit Nutzung öffentlicher Logistikfläche zur Verfügung, für Umnutzungen (inkl. Reklame) von bestehenden Lokalitäten sowie reine Reklameprojekte maximal fünf.

³ Gestützt auf die Angaben im Betriebskonzept teilt die Gemeinde den temporären Bauprojekten, sofern aus logistischer und verkehrstechnischer Sicht möglich, eine sog. "öffentliche Logistikfläche" zu.

⁴ Die öffentliche Logistikfläche dient ausschliesslich dem baulichen Güterumschlag. Der Güterumschlag ist ohne Verzug durchzuführen und jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss für nicht im Güterumschlag befindliche Fahrzeuge eigene Parkplätze organisieren. Untersagt ist insbesondere die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche zu Zwecken von Materialdepots oder als Parkfläche. Ebensovienig dürfen die öffentlichen Flächen mit Pritschen und Containern verstellt werden. Die öffentliche Logistikfläche darf auch nicht als Produktionsfläche, sondern nur zum Güterumschlag und zur Montage fertiger Elemente genutzt werden.

⁵ Die öffentlichen Logistikflächen dürfen nur von Fahrzeugen angefahren und benutzt werden, welche einen für die jeweilige Logistikfläche ausgestellten Akkreditierungsschein mit sich führen und sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt haben. Der Akkreditierungsschein muss bereits beim Passieren des eingangs

Davos eingerichteten Checkpoints mitgeführt und hinter der Frontscheibe hinterlegt sein. Das Passieren des Checkpoints ist für LKWs und Lieferwagen¹ obligatorisch.

⁶ Jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss im Betriebskonzept, das heisst bis spätestens 15. Oktober eine genügende Anzahl Akkreditierungsscheine bestellen und ist verantwortlich dafür, dass seine resp. ihre Logistikfläche nur von Fahrzeugen mit gültigem Akkreditierungsschein angefahren wird. Kopierte Scheine sind ungültig.²

⁷ Die Akkreditierungsscheine sind mit dem Namen des zugehörigen temporären Bauprojekts sowie der Bezeichnung der Logistikfläche versehen. Sie sind innerhalb des gleichen Bauprojekts austauschbar. Jeder Fahrer resp. jede Fahrerin, welcher resp. welche mit dem Ziel, eine öffentliche Logistikfläche anzufahren, in Davos einfährt, muss allerdings den korrekten Original-Schein³ bereits mitführen und am Checkpoint vorweisen, ansonsten eine Nachakkreditierung gemäss Art. 17 zu lösen ist.

Art. 15

Vorgaben in baulegistischer Hinsicht

¹ Sämtliches Baumaterial muss mit regulären Transportmöglichkeiten angeliefert werden. Bewilligungspflichtige Sondertransporte (z.B. Überbreite, etc.) sind zu vermeiden.

² Das Manövrieren mit Teleskopstapler/Teleskoplader auf öffentlichem Grund ist im Kernbereich verboten.

³ Auf öffentlichen Flächen im Kernbereich ist die Verwendung von Hebebühnen, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen, verboten.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Sperrung von Strassen oder Strassenabschnitten für baulegistische Vorkehrungen einzelner Bauprojekte.

V. Gebühren, Abgaben und Sanktionen

Art. 16

Baubewilligungsgebühren

¹ Die Baubewilligungsgebühr für Fahrnisbauten und Umnutzungen entspricht für alle Bauprojekte der Gebühr für die Bewilligung von ordentlichen Baugesuchen gemäss Art. 157 Abs. 2 Baugesetz resp. Art. 2 lit. a des Gebührentarifs zum Baugesetz der Gemeinde Davos, wobei das Minimum auf Fr. 600.00 angehoben wird.⁴

² Die Baubewilligungsgebühr für Reklamevorrichtungen entspricht der Gebühr gemäss Art. 157 Abs. 3 Baugesetz.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ DRB 60.1

Art. 17

Akkreditierungs-
gebühr (Kernbe-
reich)

¹ Die Akkreditierung gemäss Art. 14 ist gebührenpflichtig. Ein gelöster Schein ist für die gesamte Auf- und Abbaupzeit gültig.

² Die Akkreditierungsgebühr beträgt bei rechtzeitiger Anmeldung gemäss Art 8 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 6 Fr. 500.00 ¹pro Schein und wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts in Rechnung gestellt.

³ ...²

⁴ Trifft ein akkreditiertes Fahrzeug beim Checkpoint ein, ohne den Akkreditierungsschein im Original³ mitzuführen, kann nur noch ein Tagesschein im Wert von Fr. 600.00 gelöst werden. Die Kosten werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin verrechnet.

⁵ Werden weniger als die fristgerecht bestellten Akkreditierungsscheine benutzt, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 18

Benützungsgel-
bühr für öffentli-
che Logistikflä-
chen (Kernbe-
reich)

¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche ist eine Gebühr geschuldet. Die Gebühr wird pro angebrochenen Tag der Nutzung berechnet.

² Relevant für die Berechnung der Gebühr ist die im Betriebskonzept angegebene Anzahl Nutzungstage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung wird nach Art. 22 vorgegangen.

³ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 650.00 pro angebrochenen Tag erhoben. Die gleichzeitige Nutzung der selben Logistikfläche durch verschiedene Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen berechtigt nicht zu einer Reduktion der Gebühr. Wird an einem Tag sowohl eine öffentliche als auch eine private Logistikfläche benutzt, wird nur der Tarif für die öffentliche Logistikfläche verrechnet.

⁴ Die Benützungsgelbühr für öffentliche Logistikflächen wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts erhoben.

Art. 19

Benützungsgel-
bühr für öffentli-
che Logistikflä-
chen (Aussenbe-
reich)

¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche durch ein temporäres Bauprojekt im Aussenbereich wird eine Gebühr in der Höhe von 25% der für den Kernbereich geltenden Gebühr verrechnet. Art. 18 gilt sinngemäss.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die dem Hochbauamt gemäss Art. 14 mitgeteilten Nutzungstage.

³ In Einzelfällen wie beispielsweise bei sehr abgelegener Lage kann von der Erhebung einer Benützungsgelbühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich abgesehen werden.

⁴ Die Benützungsgelbühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich wird zusammen mit der Baubewilligung erhoben.

Art. 20

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

Abgabe für Verkehr und Logistik

¹ Für den der Gemeinde entstehenden Aufwand für die durch die diversen Auf- und Abbauten sowie Umnutzungen und Installationen von Reklamevorrichtungen notwendige Koordination, Kontrolle und übergeordnete Organisation des Verkehrs und der Logistik im Kernbereich ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Abgabe geschuldet.

² An Bautagen, an denen eine öffentliche Logistikfläche benutzt wird, gilt die Abgabe für Verkehr und Logistik als durch die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikfläche abgegolten. Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird hingegen an denjenigen Tagen fällig, an denen am Bauprojekt ohne Verwendung öffentlicher Logistikfläche von aussen hör- und sichtbar gearbeitet wird. Die Gebühr wird pro angebrochenen Bautag berechnet.

³ Relevant für die Berechnung ist die im Betriebskonzept anzugebende Anzahl Tage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung ohne Vorankündigung wird nach Art. 22 vorgegangen.

⁴ Die Abgabe für Verkehr und Logistik beträgt für alle bewilligungspflichtigen temporären Bauten im Kernbereich Fr. 350.00 pro angebrochenen Auf- und Abbautag.

⁵ Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird mit der definitiven Bewilligung des Betriebskonzepts in Rechnung gestellt und verhält sich kumulativ zu der gegebenenfalls geschuldeten Benützungsg Gebühr für öffentliche Logistikflächen und Akkreditierungsgebühr.

⁶ Für temporäre Bauprojekte im Aussenbereich sind keine Abgaben für Verkehr und Logistik geschuldet.

Art. 21

Vorschuss (Kernbereich)

Von Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen im Kernbereich, bei denen es in vorherigen Jahren zu Zahlungsverzögerungen und/oder Zahlungsrückständen gekommen ist, kann als Vorbedingung für die Behandlung von erneuten Gesuchen ein Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der anfallenden Abgaben und Gebühren verlangt werden. Die Bezahlung dieses Vorschusses bewirkt in diesen Fällen die Baufreigabe zu den vorgesehenen Daten. Alternativ kann die Baubewilligung und die Bewilligung des Betriebskonzepts solange zurückbehalten werden, bis die darin bestimmten Gebühren vorgängig bezahlt worden sind.¹

Art. 22

Nachberechnung von Gebühren und Strafbestimmungen

¹ ...²

^{1a} Im Fall von Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 160 des Baugesetzes. Zusätzlich können für das betroffene Projekt im Folgejahr spezifische einschränkende Auflagen gemacht werden. Bei wiederholtem erheblichem Verstoss kann der für die Widerhandlung verantwortlichen Person die Bewilligung für das gleiche Projekt am gleichen oder an anderem

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

Standort sowie für ein anderes Projekt am gleichen Standort im Folgejahr verweigert werden. Bei schwerwiegenden Verstössen wie Bauen ohne Bewilligung wird ein sofortiger Bau- oder Nutzungsstopp verhängt.¹

² Stellt die Gemeinde vor Ort fest, dass bei einem Bauprojekt an mehr resp. anderen Tagen gearbeitet wird, als bewilligt, wird gestützt auf Art. 160 Baugesetz eine Busse ausgesprochen. Gleichzeitig werden diejenigen Kosten nachverrechnet, welche bei einer nachträglichen Anmeldung angefallen wären.²

³ Für Bauprojekte oder Teile davon, die gar nicht angemeldet wurden, wird neben einer Busse gestützt auf Art. 160 Baugesetz nachträglich eine Bewilligungsgebühr, die Abgabe für Verkehr und Logistik sowie die Benützungsg Gebühr für öffentliche Logistikfläche im Nachhinein mit einem Zuschlag von mindestens 50% pro Tag aufgrund einer Schätzung der Anzahl verwendeter Auf- und Abbautage sowie gegebenenfalls eine approximative Akkreditierungsgebühr in Rechnung gestellt.³

Art. 23

Rückzahlungen
bei Rückzug des
Baugesuchs

¹ Rückzüge von Baugesuchen⁴ haben schriftlich zu erfolgen.

² Im Falle eines Rückzugs eines Baugesuchs⁵ für temporäre Bauprojekte im Kernbereich fallen folgende Kosten an:

- a) Rückzug vor 16. Oktober:
Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz
- b) Rückzug zwischen 16. Oktober und 15. November:
Baubewilligungsgebühr zuzüglich 50% der Abgabe Verkehr und Logistik sowie der Benützungsg Gebühr für öffentliche Logistikfläche (Basis: Angaben im Betriebskonzept)
- c) Rückzug nach dem 15. November:
Baubewilligungsgebühr zuzüglich Abgabe Verkehr in vollem Umfang sowie 50% der Benützungsg Gebühr für öffentliche Logistikfläche.

³ Entscheidend für den Umfang der Rückzugsgebühr ist der Poststempel auf der Rückzugeingabe resp. der Eingangsstempel bei einer persönlichen Übergabe beim Bauamt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 29. April 2025 in Kraft.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 28. April 2026; in Kraft getreten am 28. April 2026